

Berufswunsch Journalist erlaubt spätes Studium

Alimente. Eine bisherige Rezeptionistin kann nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofs doch noch auf Unterhalt von ihrem Vater für ein Soziologiestudium hoffen.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Dass die Frau nun auf die Universität geht, um später einmal im Bereich politischer Journalismus/Printmedien zu arbeiten, hielt das Bezirksgericht Imst für keine gute Idee. Es sei zu bezweifeln, dass die bisherige Rezeptionistin mit diesem Berufsziel später ein besseres Fortkommen und somit ein höheres Einkommen erzielen könne, befand die erste Instanz. Und wies den Unterhaltsantrag gegen den Vater ab. Doch die Tirolerin kämpfte weiter für ihren Wunsch.

Das Besondere in dem Fall war, dass die Frau bereits in einem anderen Beruf gearbeitet hatte, bevor in ihr der Wunsch nach einem Leben als Journalistin aufkeimte. Und wenn man schon einmal im Arbeitsleben steht, braucht man besonders gute Argumente, um seine Eltern wieder zu einem Unterhalt für ein Studium zu verpflichten. Die 1991 geborene Frau hatte im Juni 2011 die Handelsakademie mit der Matura abgeschlossen. Im darauffolgenden Herbst begann sie ein Studium der Wirtschaftswissenschaften. Dieses entsprach aber nicht ihren Neigungen. Sie brach das Studium rasch ab und begann im Dezember 2011 als Rezeptionistin zu arbeiten. Ihrem Vater, der noch für zwei weitere Kinder zahlen muss, teilte die junge Frau damals mit, er könne die Unterhaltsbeiträge einstellen.

Für das Studium besonders begabt?

Knapp zwei Jahre später sollte es sich die junge Frau wieder anders überlegen. Sie begann im Wintersemester 2013/14 das Studium der Soziologie, ein Jahr darauf auch noch ein Politikwissenschaftsstudium. Den Job als Rezeptionistin gab sie auf. Wenn die Frau noch arbeitete, dann nur aushilfsweise als Kellnerin. Die nunmehrige Studentin verlangte nun wieder Unterhalt von ihrem Vater (rund 600 Euro). Der Vater, ein Zimmerer, wollte aber nicht zahlen. Er bezieht nach einem Arbeitsunfall eine Berufsunfähigkeitspension von rund 2250 Euro brutto sowie eine Versehrtenrente von knapp 750 Euro netto im Monat. Zudem erhielt er eine Abfertigung in Höhe von 50.000 Euro, die er aber größtenteils für die Rückzahlung eines Kredits und Sanierungsarbeiten an seinem Haus verwendete.

Exmitarbeiter mit Gewehr verjagt: Waffenverbot

Verwaltungsgerichtshof billigt Strenge gegen angeblich reuigen Chef.

Wien. Äußerst unsanft reagierte ein Unternehmer, als ein Exmitarbeiter ihn nochmals aufsuchte: Er bedrohte ihn mit einer Schrotflinte und jagte ihn, abwechselnd auf Kopf und Füße zielend, hinaus. Ein Polizist sah dann das mit zwei Gummipatronen geladene Gewehr neben dem Schreibtisch des Mannes an der Wand lehnen. Die Bezirkshauptmannschaft verfügte ein Waffenverbot, das Landesverwaltungsgericht NÖ bestätigte dieses. Auch wenn der Mann laut verkehrspsychologischer Stellungnahme bereit habe, rechtfertigten das Hantieren mit der Waffe und deren gefährliche Lagerung in einem frei zugänglichen Raum das Verbot.

Der Verwaltungsgerichtshof ließ eine außerordentliche Revision dagegen nicht zu (Ra 2016/03/0075). Nach dem strengen Maßstab des Gesetzes könne der Entscheidung nicht entgegengetreten werden. Warum der Mann bewaffnet war, geht nicht aus ihr hervor. (kom)

Die Tochter erklärte, dass sie den Bachelor in Soziologie machen wolle, um anschließend das Masterstudium Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik absolvieren zu können. Dieses Studium entspreche ihren Neigungen. Und mit dieser Ausbildung sei jedenfalls ein besseres Fortkommen als mit dem bloßen Abschluss der Handelsakademie zu erwarten. Wobei die Frau vor Gericht betonte, später einmal „im politischen Journalismus“ tätig sein zu wollen.

Job im Journalismus schwer zu finden

Nach allgemeiner Erfahrung seien Anstellungen in dem von der Tochter angestrebten Berufszweig äußerst schwer bis gar nicht zu finden, wandte der Vater ein. Seine Tochter sei bereits mit dem Abschluss der Handelsakademie selbsterhaltungsfähig geworden. Sie könne mit ihrer Ausbildung im kaufmännischen und im touristischen Bereich tätig sein. Das nun von ihr gewählte Studium hingegen sei keine weiterführende Ausbildung, sondern etwas völlig anderes. Außerdem bezweifle er, dass seine Tochter für dieses Studium besonders geeignet sei.

Nicht nur das Bezirksgericht Imst, auch das Landesgericht Innsbruck gab dem Vater recht. Man müsse bei der Frage, ob die Unterhaltspflicht eines Elternteiles wieder auflebe, einen strengeren Maßstab anlegen als bei der Erstausbildung eines Kindes, hielt das Landesgericht fest. Wenn jemand schon jahrelang den erlernten Beruf ausgeübt habe, könne die Unterhaltspflicht für eine weitere Ausbildung nur dann aufleben, wenn man bisher kein angemessenes Einkommen erzielen konnte. Die Frau habe als Rezeptionistin aber schon ein angemessenes Einkommen erzielt.

Auch der Oberste Gerichtshof (OGH) betonte zunächst, dass in diesem Fall strengere Voraussetzungen gelten. Während bei einem unmittelbar nach der Matura begonnenen „Anschlussstudium“ keine Bewertung der Studienwahl nach Berufs- und Einkommensaussichten vorzunehmen sei, gelte für eine spätere Unterhaltspflicht der Eltern etwas anderes. Hier benötige es „neben einem durch Fleiß dokumentierten besonderen Interesse noch eine besondere Eignung des Kindes für die gewählte Ausbildung, die begründete Erwartung gesteigerter Verdienstmöglichkeiten so-

Baumarktkunden haften nach Unfall mit Gipskartonplatten

Schlecht beladener Transportwagen kippte auf einen Mitarbeiter.

Wien. Zwei Kunden eines Baumarktes, die eine größere Menge Gipskartonplatten kaufen wollten, haften für einen Unfall, den sie im Geschäft verursacht haben. Entgegen einer Anleitung auf einem Hinweisschild lehnten sie die Platten (mehr als 600 Kilo) nicht beidseits so schräg auf den Transportwagen, dass sie in der Mitte der Standfläche zusammenstießen; vielmehr stellten sie die Platten nahezu senkrecht an beide Seitenteile des Wagens. Beim Versuch, eine weitere Platte aufzuladen, stießen sie die labile Ansammlung um, sodass der Transportwagen kippte. Dabei wurde ein unbeteiligter Mitarbeiter des Baumarktes sehr schwer verletzt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Haftung der beiden Kunden für die Folgen des Unfalls (1 Ob 153/16f). Ihnen war vorzuwerfen, weder das Hinweisschild beachtet noch die gebotene Sorgfalt eingehalten zu haben: Es müsse jedem Kunden klar sein, dass ein Transportwagen bei dieser Art der Beladung kippen kann. (kom)



Traum der Frau wäre es, Politiker um Antworten zu bitten. Zuvor hat das Gericht noch Fragen an sie. [Fotolia/picsfive]

wie die an ihren Lebensverhältnissen zu messende Zumutbarkeit weiterer Unterhaltsleistungen für die Eltern“, erklärte der OGH.

Meist bessere Chancen durch Studium

Grundsätzlich müsse man aber davon ausgehen, „dass eine akademische Ausbildung ein besseres Fortkommen ermöglicht, also insbesondere mit erhöhten Verdienstmöglichkeiten verbunden ist“, konstatierten die Höchstrichter. Und entgegen der Meinung des Bezirksgerichts seien die besseren Verdienst-

chancen auch beim Berufsziel Politikjournalist „nicht von vornherein zu verneinen“.

Der OGH gab den Fall aber noch einmal an das Bezirksgericht zurück. Dieses solle nämlich prüfen, ob die Frau den nötigen Fleiß aufbringt und ob sie für das gewählte Studium besonders geeignet ist. „Beides wäre jedenfalls dann zu bejahen, wenn sie ihr Soziologiestudium (wie von ihr beabsichtigt) mittlerweile in der Mindeststudienzeit abgeschlossen haben sollte“, erklärte der OGH (3 Ob 128/16v).

Jetzt anmelden!

ars.at

Die gemeinnützige Stiftung
mit RA Dr. MELZER, LL.M., TEP, HR Mag. BARTALOS u. a.
am 05.12.16, Wien | 09.05.17, Wien

Anfechtungsrecht im Insolvenzverfahren
mit Dr. REBERNIG
am 24.01.17, Wien | 03.07.17, Wien

Ausländerbeschäftigungs- & Fremdenrecht
mit Mag. SEITZ, HR Mag. SCHMALZL, E. ENGEL
am 14.11.16, Wien | 13.02.17, Wien | 20.06.17, Wien

Lehrgang Arbeitsrecht für Fortgeschrittene
mit RA Dr. ENGELBRECHT, Sen.-Präs. Dr. KURAS
Univ.-Prof. Dr. REISSNER
von 23.-25.11.16, Wien | 13.-15.03.17, Wien
29.-31.05.17, Wien | 28.-30.06.17, Graz

Jahrestagung Umsatzsteuer
mit GL Dr. MELHARDT, WP/StB Mag. Dr. EGGER
Mag. FECKTER, Mag. PERNEGGER u. a.
am 21.11.16, Wien | 28.11.16, Graz | 07.12.16, Salzburg

Grundbuch-Akademie
mit RR ADiR. JAUK
von 08.-23.11.16, Wien | 07.-15.03.17, Wien

Jahrestagung Zinshaus
mit Bmstr. KommR Ing. SCHÖBINGER
Doz. (FH) Mag. KOTHBAUER u. a.
am 29.11.16, Wien

ARS
AKADEMIE
FÜR RECHT,
STEUERN &
WIRTSCHAFT

Von den Besten lernen.

BUCHTIPPS

Gesammelte Urteile zu
Teilzeitbeschäftigung

Elisabeth Steiner, Arbeitsrechtlerin in einem Konzern, hat eine systematische Zusammenstellung von Urteilen zur Teilzeitarbeit geschrieben: In „Aktuelle Entscheidungen des OGH zu Diskriminierung und gesetzlichem Schutz von Teilzeitbeschäftigten“ zeigt sie Querverbindungen der Judikatur auf; die seit Jahresbeginn geltenden Regelungen zum Grundgehalt bei All-in-Vereinbarungen sind bereits berücksichtigt (ÖGB Verlag, 98 Seiten, 24,90 Euro).

Naturschutzrecht im
Überblick

Matthias Köhler, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof, hat sein Buch „Naturschutzrecht“ für die zweite Auflage vollständig überarbeitet. Nach wie vor bietet es einen Überblick über die verfassungs- und unionsrechtlichen Grundlagen und über die Umsetzung in den Bundesländern, ohne auf alle Details einzugehen; dazu noch Mustererledigungen und -schriften (Jan Sramek Verlag, 127 Seiten, 29,90 Euro).

Gebrauchtsoftware: EuGH
bekräftigt Weitergaberecht

IT-Recht. Der Gerichtshof der EU erklärt jedes vertragliche Verbot der Wiederveräußerung von Software für unzulässig und unwirksam.

VON AXEL ANDERL

Wien. Der Gerichtshof der EU räumt schon im Juli 2012 den Käufern von digital gelieferter Software ein zwingendes Recht ein, das Programm weiterzuveräußern (Used-Soft, C-128/11). Er knüpfte diese Ausdehnung des Erschöpfungsprinzips, wonach ein Schutzrecht verbraucht ist, sobald das geschützte Gut erstmals rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, an Voraussetzungen wie etwa den Erwerb eines unbefristeten Nutzungsrechts und die Löschung sämtlicher Kopien beim Veräußerer. Zahlreiche Detailfragen blieben allerdings offen.

Wie zu erwarten, haben die Softwarehäuser umgehend versucht, die für sie negativen Folgen zu minimieren. Auf faktischer Ebene beharren einige – wenn auch rechtswidrig und nicht durchsetzbar – auf ihren Weitergabebeschränkungen in den Lizenzbestimmungen. Bei Überprüfung des Lizenzstatus von Unternehmen ignorieren Softwarehäuser gern Gebrauchtlizenzen. Dies unter anderem mit der Begründung, das EuGH-Urteil gelte für US-Lizenzgeber nicht. In der Praxis wird dadurch das Delta zwischen dem Soll- und Ist-Bestand an Lizenzen künstlich zum Nachteil des Unternehmens erhöht.

Unabhängig davon sind die Folgen der geänderten Rechtslage zeit-

lich überschaubar: Sämtliche Softwarehäuser haben sehr bald Mietmodelle wie „Software as a Service“ oder über die Cloud forciert. Hier erwirbt der Lizenznehmer nur ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, und daher greift daher das Weitergaberecht nicht. Tatsächlich geht die Umstellung der Lizenzmodelle aber selbst bei großen Softwareanbietern schleppender voran als gedacht. Dies liegt auch daran, dass beim Umstieg oft die bisherigen Lizenzen erlöschen sollen und stattdessen ein nutzungsabhängiges Entgelt fällig wird. Damit werden aber die teuren Investitionen der Vergangenheit vernichtet.

Versionszyklen immer kürzer

Daher neigen viele Unternehmen dazu, bestehende Lizenzen vorerst weiter konservativ zu nutzen. Das Auslaufen von Wartungszusagen und der Druck neuerer Softwareversionen, die nur in Mietkonstellationen erhältlich sind, führen hier aber zu einem natürlichen Ende. Dennoch besteht noch ein recht großer Markt an gebrauchten gängigen Standard-Softwareprodukten und auch eine starke Nachfrage danach. Nicht zuletzt deshalb, weil Unternehmen angesichts der immer kürzeren Versionszyklen und der Fehlerhaftigkeit neu veröffentlichter Software oft bewusst ein oder zwei Versionen unter der aktuellsten bleiben.

Jedenfalls ist der Markt derzeit noch sehr bewegt. Dies belegt auch die neueste Entscheidung des EuGH vom 12. Oktober (C-166/15) zu den Grenzen des Weitergaberechts bei auf Datenträgern gekaufter Software. Der EuGH bestätigt erneut, dass jegliche vertragliche Untersagung der Wiederveräußerung gebrauchter Software schlicht unzulässig und unwirksam ist. Allerdings ist es untersagt, bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des originalen körperlichen Datenträgers eine bloße Sicherungskopie weiterzuverkaufen. Gleichzeitig verpflichtet der EuGH die Rechteinhaber aber, dem Ersterwerber diesfalls die Möglichkeit des Downloads einer neuen „Original“-Kopie von ihrer Website zu ermöglichen. Diese darf der Ersterwerber dann im Rahmen der für die Online-Erschöpfung geltenden Grenzen weitergeben.

Ein Thema bleibt bei allen Konstellationen des Verkaufs von Gebrauchtsoftware kritisch: Der Erwerber muss nach der Judikatur des EuGH beweisen können, dass er die Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Weitergabe erfüllt. Dies kann ebenso eine Hürde darstellen wie der unwissentliche Erwerb (gut gemachter) Fälschungen oder gestohlener Lizenzen.

Axel Anderl ist Partner bei Dorda Brugger Jordis. axel.anderl@dbj.at



Buch der Woche

Brandl/Saria (Hrsg.)

WAG

Wertpapieraufsichtsgesetz

Kommentar

Bestellung: www.manz.at
bestellen@manz.at
(01) 531 61-100

MANZ

Vollständig
kommentiert!

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der
Welt des Rechts

Michael Lagler ist neuer Managing Partner. [Schönherr]



Martin Zuffer leitete den BDI-Deal. [CMS]



Andreas Mätzler (r.) begleitete die WBIB. [KWR]

Einsteiger der
Woche

Ende September wurde Michael Lagler zum neuen Managing Partner von Schönherr gewählt. Er ist seit 2005 Partner bei Schönherr und verfügt über umfangreiche Transaktionserfahrung in Österreich und Zentral- und Osteuropa und war maßgeblich am Aufbau und der Fortentwicklung von Schönherr als regionaler Kanzlei beteiligt. Als Managing Partner möchte Michael Lagler dem bisherigen, sehr erfolgreichen Weg Schönherr treu bleiben, der die Kanzlei in den vergangenen Jahrzehnten zum Marktführer in Österreich und zu einer der führenden Rechtsan-

waltskanzleien in Zentral- und Osteuropa gemacht hat.

Deals der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei CMS hat den börsennotierten Technologieführer BDI beim Übernahmeangebot durch die Hauptaktionärin und beim nachfolgenden Delisting von der Frankfurter Wertpapierbörse beraten. Unter der Leitung von Kapitalmarktrechtsexperten Martin Zuffer arbeiteten Rechtsanwalt Mark Philipp und Rechtsanwältin Katharina Grafenhofer an dem Deal mit.

Der KWR Bank- und Kapitalmarktrechtsspezialist Andreas Mätzler begleitete

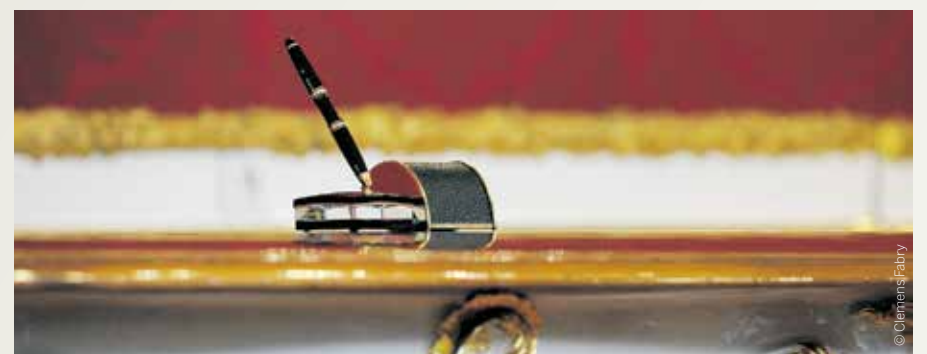
die Wohnbauinvestitionsbank (WBIB) im Verfahren zur Erlangung der Bankkonzession sowie bei der Gründung durch die fünf Gründungsgesellschafter, sWohnbaubank AG, Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft und Bawag P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG.

Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43/(0)1/514 14-263

RECHTSPANORAMA AM JURIDICUM



Wozu brauchen wir noch einen Bundespräsidenten?

Seit dem Ende der Amtszeit von Heinz Fischer hat Österreich keinen Bundespräsidenten. Da die Wahl seines Nachfolgers vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden ist, wird das Amt vorläufig von der Präsidentin des Nationalrats und deren Stellvertretern ausgeübt. Wozu brauchen wir noch einen Bundespräsidenten?

Diskutierende

Bruno Aigner, langjähriger Mitarbeiter des ehemaligen Bundespräsidenten Heinz Fischer

Wilhelm Brauner, Rechtshistoriker von der Universität Wien und ehem. Dritter Präsident des Nationalrats

Ursula Kriebaum, Völkerrechtlerin an der Universität Wien

Manfred Prisching, Soziologe von der Universität Graz

Ewald Wiederin, Staatsrechtler an der Universität Wien

Moderation

Benedikt Kommenda, „Die Presse“

Zeit und Ort

Montag, 7. November 2016, 18 Uhr
Dachgeschoß im Juridicum, Schottenbastei 10–16, 1010 Wien

Eintritt frei!

Anmeldung bis 4. November 2016 per E-Mail an: veranstaltungen@diepresse.com

Eine Veranstaltung der „Presse“

DiePresse.com/veranstaltungen

Wir schreiben seit 1848

universität
wien

Die Presse

Ceta. Das geplante Freihandelsabkommen mit Kanada wird entgegen verbreiteten Alarmrufen nicht dazu führen, dass die EU vermeintlich niedrigere Lebensmittelstandards anerkennen muss.

Sorge um Lebensmittel unbegründet

VON WERNER SCHROEDER

Innsbruck. Das Ceta-Abkommen mit Kanada verspricht große Wachstumspotenziale. Das gilt auch für den Lebensmittelsektor: So können nach dem Inkrafttreten über 90 Prozent der Agrar- und Nahrungsmittel-erzeugnisse aus der EU zollfrei nach Kanada ausgeführt werden. Vor allem in Österreich sorgen sich allerdings manche, das Freihandelsabkommen unterminiere die hiesigen Lebensmittelstandards. Ähnliches wird zum noch nicht fertig mit den USA verhandelten TTIP-Abkommen gesagt. Der Import schlechterer oder unsicherer Lebensmittel wie Chlorhühner und hormonbehandelter Rinder sei dann nicht mehr aufzuhalten. Aus juristischer Sicht sind die Behauptungen über Ceta allerdings nicht stichhaltig.

Um die rechtliche Tragweite einschätzen zu können, lohnt ein Blick auf das Außenhandelsrecht. Gegenwärtig wird der globale Handel mit Lebensmitteln durch das Recht der Welthandelsorganisation (WTO) geregelt. Die EU und Kanada sind Mitglieder dieser Organisation, die durch das Zoll- und Handelsabkommen Gatt den weltweiten Warenverkehr garantiert. Beide Seiten können nach den WTO-Zusatzübereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sowie über technische Handelshemmnisse die Einfuhr und den Verkauf von Lebensmitteln untersagen, die gesundheitsgefährdend sind oder die aufgrund ihrer Kennzeichnung die Verbraucher über ihre Eigenschaften irreführen. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bisher Lebensmittel aus Kanada, die in die EU eingeführt werden, hier Gesundheits- und Verbraucherschutz entsprechen müssen.

Die rund um Ceta geführte, teilweise äußerst erregte Diskussion über Lebensmittelstandards suggeriert, dass dies- und jenseits des Atlantiks unterschiedliche Vorstellungen über die Sicherheit von Lebensmitteln existieren. Immerhin verhängte die frühere EWG bereits vor fast 30 Jahren ein Importverbot für hormonbehandeltes Rindfleisch aus Kanada (und den USA) und begründete dies mit einem potenziellen Gesundheitsrisiko. Ende der 1990er-Jahre entschieden die WTO-Gerichte, dass dieses Verbot nicht auf einer wissenschaftlich fundierten Risikobewertung für Leben und Gesundheit beruht und sich auch nicht mit dem Vorsorgeprinzip begründen lässt. Die EU hat das Importverbot dennoch bis heute beibehalten und gewährt Kanada und den USA im Gegenzug Quoten für die zollfreie Einfuhr von hormonfreiem Rindfleisch.

Chlorhühner: Verfahren ruht

Dieses Szenario wiederholte sich, als die EU 1998 ein Moratorium für die Zulassung gentechnisch veränderter Lebensmittel verhängte. Unter anderem auf Antrag Kanadas hat die WTO die Union abermals verurteilt. Die USA betreiben ein weiteres Verfahren gegen die EU wegen des Verbots, geschlachtetes Geflügel mit Chlordioxid zur Dekontaminierung von Keimen zu behandeln. Eine Verurteilung der EU wäre wahrscheinlich, da – wie sogar die europäische Lebensmittelbehörde, EFSA, festgestellt hat – diese Chlorbehandlung gesundheitlich unbedenklich ist. Gegenwärtig ruht das WTO-Verfahren: Die Parteien haben sich auf einen ähnlichen Quotenkompromiss wie im Hormonfall geeinigt.

Hauptstreitpunkt zwischen der EU einerseits und Kanada bzw. den USA andererseits war im Lebens-



Auch in der Landwirtschaft (hier: Deutschland) regt sich Protest.

[Imago/Hannelore Forster]

mittelsektor bislang das Vorsorgeprinzip. In seiner europarechtlichen Ausprägung erlaubt es der EU, Maßnahmen zu ergreifen, um potenzielle Gesundheitsschäden zu vermeiden. Das gilt auch, wenn sich, wie im Fall der BSE-Krise in den 1990er-Jahren, wegen einer unsicheren Datenlage gesundheitliche Gefahren durch Lebensmittel nicht exakt bestimmen lassen. Teilweise wird behauptet, dass Kanada und die USA im Gegensatz dazu ihr Handeln auf das Nachsorgeprinzip stützen. Die dortigen Behörden könnten deshalb erst eine Gesundheitsgefährdung feststellen, wenn ein unsicheres Lebensmittel in Verkehr gebracht worden ist, und dann ein Verbot aussprechen.

Das klingt gut, stimmt aber so nicht: Das Vorsorgeprinzip wurde in den USA und Kanada schon vor Jahrzehnten als Rechtsprinzip anerkannt. Wegen der Nulltoleranzpolitik gegenüber möglichen Gesundheitsgefahren sind z. B. in den USA Rohmilchprodukte verboten, weil diese Listeriose-Bakterien enthalten können. Die Verwendung von Antibiotika in Biofleisch ist in Amerika, anders als in der EU, untersagt.

Die Liste der Beispiele, die eine differenzierte Sicht auf die transatlantischen Lebensmittelstandards nahelegen, könnte fortgeführt werden. Der große Unterschied im Verständnis von Vorsorge liegt in der Beweislastverteilung: Während in Kanada und den USA im Ein-

klang mit dem WTO-Recht lebensmittelrelevante Risiken wissenschaftlich nachvollziehbar untermauert werden müssen, genügt in Europa ein Gefahrenverdacht, wie die Hormon- und Gentechnikstreitigkeiten zeigen.

Was ändert sich durch Ceta? Der freie Verkehr von Lebensmitteln wäre weiterhin nach den WTO-Vorschriften zu beurteilen. Eine Verpflichtung der EU zur Anerkennung kanadischer Lebensmittelstandards ist nicht vorgesehen. Das häufig zitierte „right to regulate“ der EU, auch zur Festsetzung von Standards für die Sicherheit und Unbedenklichkeit von Lebensmitteln, bleibt daher gewahrt.

EU behält sich Verbote vor

Freilich müssen solche Maßnahmen der EU auch künftig mit dem WTO-Recht, einschließlich des darin verankerten Vorsorgeprinzips, vereinbar sein. Daran ändert Ceta also nichts. Die Sorge, die EU könnte wegen des Abkommens gegenüber Kanada „einknicken“ und ihre Lebensmittelstandards aufgeben, scheint jedoch unbegründet. Die EU hat deutlich gemacht, dass sie sich weiterhin in Zweifelsfällen das Recht vorbehält, lebensmittelrechtliche Verbote zum Schutz der Verbraucher zu verhängen. Diese Haltung hat sie bisher trotz ihrer mehrfachen Verurteilung durch die WTO nicht aufgegeben. Deshalb wird die EU auch unter Ceta die – eigentlich

nach Welthandelsrecht unzulässigen – Restriktionen gegenüber Hormonfleisch und Chlorhühnern gegenüber Kanada beibehalten und insofern auf die vereinbarten Quotenlösungen verweisen.

Ceta und irgendwann vielleicht auch TTIP werden mit Zollerleichterungen positiv auf den transatlantischen Handel mit Lebensmitteln wirken. Die Abkommen werden jedoch nicht dazu führen, dass die EU vermeintlich niedrigere amerikanische Lebensmittelstandards anerkennen muss. Die öffentliche Sorge um die Erhaltung europäischer Standards ist sicher auch der unzureichenden Information über die komplexe Rechtslage geschuldet. Das ist kein Ruhmesblatt für die EU und die Mitgliedstaaten, die die Öffentlichkeit aufklären sollten. Festzuhalten ist, dass eine Dämonisierung Kanadas und der USA wegen ihres vermeintlichen laxen Gesundheits- und Verbraucherschutzes vollkommen unangebracht ist. Dass der Schutz der Verbraucher auf der anderen Seite des Atlantiks einen hohen Stellenwert hat, zeigt sich nicht nur in der Anwendung der dortigen Lebensmittelgesetze, sondern auch bei der Aufarbeitung und Sanktionierung im Fall diverser Banken- und Abgaskandale.

Univ.-Prof. Dr. Werner Schroeder leitet das Institut für Europarecht und Völkerrecht an der Universität Innsbruck.

Aushebelung sehr unwahrscheinlich

Gewinnschmälerung noch kein Grund für Schiedsklage.

Innsbruck. Manche befürchten, die EU könnte wegen ihrer restriktiven Lebensmittelgesetzgebung von einem Schiedsgericht in einem Staat-Investor-Verfahren verurteilt und deshalb genötigt werden, ihre Standards zu lockern. Ceta enthält bekanntlich Regeln für den Investitionsschutz, die eine Enteignung sowie eine ungerechte Behandlung von Unternehmen durch die Vertragsparteien verbieten. Das Abkommen schafft außerdem ein unabhängiges Schiedsgericht, das über die Einhaltung dieser Regeln zu befinden hat und betroffenen Unternehmen Schadenersatz zusprechen kann.

Es ist jedoch entgegen bislang geäußerten Spekulationen äußerst unwahrscheinlich, dass auf die EU wegen ihres strengen Lebensmittelrechts eine Welle von Schadenersatzforderungen zurollt. So stellt Ceta klar, dass die Vertragsparteien das Recht haben, im Gemeinwohlinteresse restriktive Regelungen für den Gesundheits- und Verbraucherschutz zu erlassen. Allein weil entsprechende Rechtsvorschriften die Gewinne eines Investors schmälern, verletzen diese laut Ceta noch nicht den Investitionsschutz. Es ist daher nicht zu befürchten, dass das EU-Verbot von Chlorhühnern oder das Kennzeichnungsgebot für gentechnisch veränderte Lebensmittel mit einem Schiedsverfahren ausgehebelt werden kann. (w. s.)

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Michael Rohregger

Krampusse & Clowns: Eine andere (rechtliche) Welt?

Wieder mal ist eine Schnapsidee aus den USA zu uns gekommen: die „Horror-Clowns“ sind da! Nicht dass Clown-Masken verboten wären, im Zirkus und Fasching sind sie sogar ganz lustig. Aber mit Maske ist man (fast) anonym, und das verleitet so manchen dazu, sich Verhaltensweisen herauszunehmen, für die er sich ansonsten genieren würde. Gezielte Vermummung birgt Gefahren – bis hin zur Straftat. Die individuelle Verkleidung als Clown steht hier der Vermummung bei Demonstrationen – wenn es jeweils die Nicht-Identifizierbarkeit bezweckt – um nichts nach.

Die Idee, verkleidet herumzulaufen und Leute zu erschrecken, ist so neu ja gar nicht. Seit Jahrhunderten gibt es Krampus- und Perchtenläufe. Mutige Männer, die ansonsten das ganze Jahr hindurch vielleicht gelegentlich mal abends die Peitsche, aber sicher keinen Besen in die Hand nehmen würden, greifen zu diesen Utensilien und laufen aufgeregt durch die Straßen. Mitunter wird das sogar von Gemeinden oder Vereinen organisiert.

Die Vorsicht der Veranstalter solcher kollektiver Aufgeregtheiten ist in den letzten Jahren gestiegen. Immer mehr Veranstalter verlangen, dass durch eine Identifikationsnummer erkennbar ist, welche Person sich unter dem Kostüm birgt. Denn im Falle von Verletzungen von Zuschauern oder Sachbeschädigungen durch einen der lustigen Krampferl droht auch dem Veranstalter eine Haftung, wenn er keine ausreichende Vorsorge gegen Schäden getroffen hat.

Veranstalter von Krampus- bzw Perchtenläufen sind daher gut beraten, sich im Vorfeld über die mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden rechtlichen Aspekte zu informieren. Denn auch wenn man durch die Inszenierung und Verkleidung das Gefühl hat, in eine andere Welt zu tauchen: Die einzuhaltenden Gesetze sind noch immer die gleichen. Auch für den Krampus und den Horror-Clown.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE



WEITBLICK, KLARHEIT, RECHT.
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

P | E | H | B
RECHTSANWÄLTE

PRESSL | ENDL | HEINRICH | BAMBERGER
RECHTSANWÄLTE GMBH

SALZBURG: Erzabt-Klotz-Straße 21A | 5020 Salzburg | Austria
Tel: +43-662-827070 | Fax: +43-662-827070-70 | E-Mail: office@pehb.at

WIEN: Mariahilfer Straße 36 | 1070 Wien | Austria
Tel: +43-1-5336770 | Fax: +43-1-5336770-70 | E-Mail: office@pehb.at

| www.pehb.at |